

# Aufnahme an der Bergschule

Bitte lesen Sie die in  
dem Flyer enthaltenen  
Informationen und  
scannen Sie die  
QR-Codes.

Dort finden Sie alle  
für die  
Aufnahme benötigten  
Informationen.

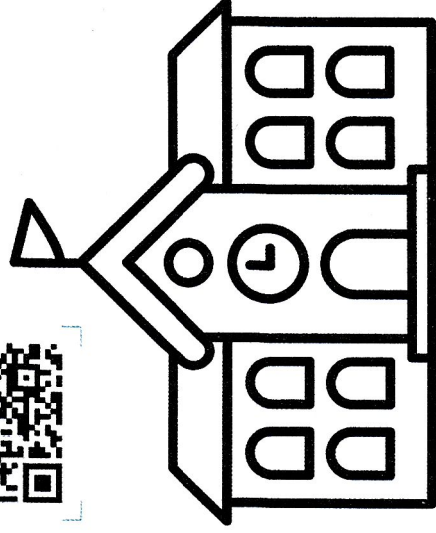


# Kontakt

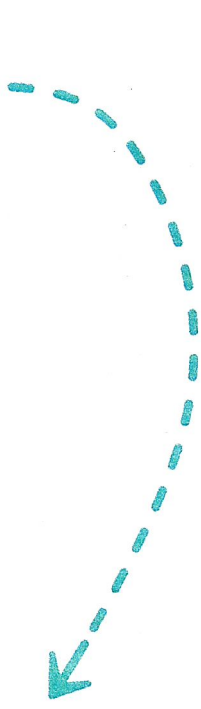
**Telefonnummer**  
03443 305184  
(Montag bis Freitag in der Zeit von  
8 bis 12 Uhr)

**E-Mail-Adresse**  
kontakt@gS-berg-weissenfels.  
bildung-lsa.de

**Homepage der Schule**  
[www.gs-berg-weissenfels.bildung-lsa.de](http://www.gs-berg-weissenfels.bildung-lsa.de)

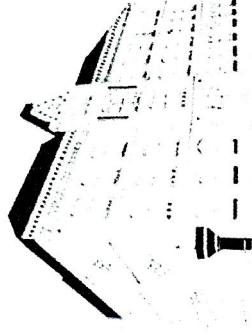


# Herzlich Willkommen



*Bergschule Weißfels*  
*Grundschule*

Modellschule für interkulturelles Lernen



Karl-Liebnecht-Str. 6  
06667  
Weißfels

# Hausordnung

Hausordnung der Bergschule



Passwort:  
GSBerg

# Ethik oder Religion?

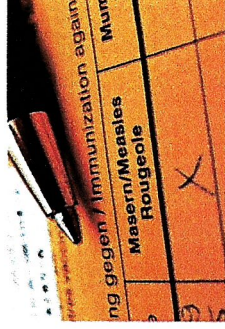
Dokument Ethikunterricht



Passwort:  
GSBerg

# Masern

Der Masernschutz in der Grundschule ist verpflichtend gemäß §20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes. Er soll verhindern, dass sich Masern ausbreiten und schützt somit die Gesundheit aller Kinder.



Der Nachweis muss vor Schulbeginn durch eine gültige Impfbescheinigung oder ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

# Schweigepflichts-entbindung

Eine Schweigepflichtsentbindung erlaubt Lehrern und Fachkräften, vertrauliche Informationen mit weiteren Personen zu teilen, um das Kind bestmöglich zu unterstützen.



Passwort:  
GSBerg

**Anmeldung für die Berg-Grundschule für das Schuljahr .....**

§ 5 Schulbezirksverzichtssatzung – Grundschulen WSF

Klasse: .....

**Der/die Personensorgeberechtigte/n**

**bitte in Druckschrift ausfüllen**

Frau: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Herr: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Anschrift

**Telefonnummer und Ansprechpartner (für Rückfragen):**

**meldet/melden das Kind**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Geschlecht:  männlich  weiblich

Geburtsort: ..... Nationalität: .....

**1. an der Berg-Grundschule ja / nein (zutreffendes unterstreichen)**

**2. an einer anderen öffentlichen Grundschule<sup>1</sup> .....**

bitte Begründung der Auswahl der Grundschule darlegen, ggf. als zusätzl. Blatt beifügen:

.....  
.....  
.....

**3. an einer Freien Grundschule .....(z.B. FESW oder Celook-Spergau) an.**

Sofern die Aufnahme an der Freien Schule z.B. aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist,  
soll die Aufnahme an folgender öffentlicher Grundschule erfolgen<sup>2</sup>:.....

Das Kind besucht die Kindertagesstätte .....

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte

**(wird von Grundschule ausgefüllt)**

Bestätigung des Eingangs durch Schule (Datum / Unterschrift):

Hinweise / Vermerke der Schulleitung:

<sup>1</sup> Sofern eine andere Grundschule gewählt wird als die nächstgelegene Schule, wird im Rahmen der freien Kapazitäten und ggf. durch ein Auswahlverfahren über die Aufnahme entschieden. Sollte die Aufnahme an der anderen Schule nicht möglich sein, erfolgt eine Zuordnung zu der nächstgelegenen Grundschule.

<sup>2</sup> Ist die gewählte öffentliche Grundschule nicht verfügbar, erfolgt Zuordnung zur nächstgelegenen Grundschule.



## Erklärung zur Teilnahme am Ethik- oder Religionsunterricht

Liebe Eltern,

für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am schulischen Ethik- oder Religionsunterricht gelten in Sachsen-Anhalt folgende rechtlichen Bestimmungen: Gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 27 Abs. 3 der Landesverfassung ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach, nach der Landesverfassung gilt dies auch für den Ethikunterricht. Gemäß § 19 Abs. 5 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind diese Fächer einzurichten, wenn geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Bei entsprechenden Unterrichtsangeboten nimmt Ihr Kind am Ethikunterricht oder am Religionsunterricht teil. Die Teilnahme am Ethikunterricht ist verpflichtend, wenn keine Teilnahme am Religionsunterricht gewünscht wird oder dieser nicht erteilt werden kann. Gemäß § 21 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Ethik- oder Religionsunterricht. Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres bestimmen die Schülerinnen und Schüler selbst. Die Möglichkeit der Teilnahme an einem Religionsunterricht besteht unabhängig davon, ob Sie einer Konfession angehören.

Ich bitte darum, das Formular bezüglich des Wunsches auf Teilnahme am Religionsunterricht schnellstmöglich ausgefüllt an die Schule zurückzugeben. Für eventuelle Rückfragen zum Ethik- und Religionsunterricht wenden Sie sich bitte an die Schulleitung oder schauen auf die Homepage [www.gs-berg-weissenfels.bildung-lsa.de](http://www.gs-berg-weissenfels.bildung-lsa.de).

Der Schulleiter

Name der Schülerin oder des Schülers: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

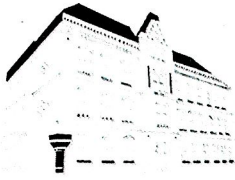
Bitte ankreuzen:

- Ich möchte, dass mein Kind im kommenden Schuljahr am evangelischen Religionsunterricht teilnimmt.
- Ich möchte, dass mein Kind im kommenden Schuljahr am katholischen Religionsunterricht teilnimmt.
- Sofern der gewünschte Religionsunterricht nicht eingerichtet werden kann, wird die Teilnahme am Unterricht der anderen Konfession gewünscht.
- Ich möchte, dass mein Kind im kommenden Schuljahr am Ethikunterricht teilnimmt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Personensorgberechtigten<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Unterzeichnet nur eine personenberechtigte Person bestätigt sie oder er, dass sie oder er das alleinige Personensorgerecht innehat.



## Persönlicher Fragebogen

Schuljahr 20\_\_/20\_\_

Bitte in Druckschrift und leserlich schreiben

### 1. Grunddaten des Kindes

Name / Geburtsname					
Vorname					
Geburtsdatum		Geburtsort			
Wohnanschrift					
Nationalität		Staatsbürgerschaft		Muttersprache	
männlich	weiblich	Klasse			

Krankenkasse: \_\_\_\_\_ bei wem versichert:  Mutter  Vater (ankreuzen)

### 2. Erziehungsberechtigte/r

Angaben	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Anschrift		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		
Beruf*		
E-Mail*		

\* freiwillige Angaben

im Notfall/Krankheit noch zu verständigende Personen wie Großeltern, Verwandte oder Nachbarn:

Name und Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

### **Verbindliche Erklärung zu den verlässlichen Öffnungszeiten: 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Mein Kind soll nach Unterrichtsschluss täglich allein nach Hause gehen
- Mein Kind wird nach Unterrichtsschluss abgeholt -----> **siehe Rückseite**
- Mein Kind soll nach Unterrichtsschluss bis 12.30 Uhr betreut werden<sup>1</sup>
- Mein Kind besucht nach dem Unterricht den Hort.
- Mein Kind soll bei späterem Unterrichtsbeginn ab 07:00 Uhr betreut werden

<sup>1</sup> eine darüber hinausgehende Betreuung kann nur der Hort gewährleisten!

Bei vorzeitigem Unterrichtsschluss vor 12.30 Uhr (Bitte Zutreffendes ankreuzen):

- darf mein Kind nach Unterrichtsschluss allein nach Hause gehen
- wird mein Kind abgeholt (Info über SchoolFox beachten!)
- wird mein Kind bis 12.30 Uhr betreut und darf dann allein nach Hause gehen
- wird mein Kind bis 12.30 Uhr betreut und geht dann in den Hort

Bei Ausfall der 6.Stunde ist Unterrichtsschluss um 12.30 Uhr. Sie erhalten dann eine Info über SchoolFox.

Abholberechtigte Personen

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Wer ist nicht berechtigt, das Kind abzuholen?

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Bei Änderung dieser Festlegungen benötigen wir eine schriftliche Information.

Allergien, Krankheiten, besondere Hinweise:

---

---

---

Schwimmfähigkeit des Kindes (Bitte zutreffendes ankreuzen):

- Nichtschwimmer
- Seepferchen
- Bronze
- Silber

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

## Entbindung von der Schweigepflicht

*im Zuge der Beratung zur individuellen schulischen Förderung und/oder eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens an den Schule in Sachsen-Anhalt.*

### F.1 ANGABEN ZUR PERSON (KIND/SCHÜLER/SCHÜLERIN)

<b>NAME, VORNAME</b>	
<b>GEBURTSDATUM</b>	
<b>STRASSE &amp; NR.</b>	
<b>PLZ &amp; WOHNORT</b>	
<b>TEL./E-MAIL</b>	

### F.2 SCHWEIGEPLICHTENTBINDUNG

Hiermit entbinde ich/entbinden wir die unten genannten Personen bzw. Einrichtungen von der Schweigepflicht im Zusammenhang mit:

- einer Beratung zur individuellen schulischen Förderung für mein/unser oben genanntes Kind.
- der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens für mein/unser oben genanntes Kind.

Die unten genannten Personen bzw. Einrichtungen sind dazu berechtigt, mündliche und schriftliche Informationen (Gutachten, Arztberichte usw.) mit den mit dem Antragsprozess betrauten Personen (MSDD, Schule, Förderlehrkraft) über mein/unser Kind auszutauschen.

Die umseitigen Informationen zur Schweigepflichtentbindung habe ich/haben wir zu Kenntnis genommen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Sorgeberechtigte/r 1

.....  
Unterschrift Sorgeberechtigte/r 2

### F.3 VON DER SCHWEIGEPLICHT ENTBUNDENE PERSONEN/INSTITUTIONEN

BEREICH	NAME, ANSCHRIFT, TELEFONNUMER
<input checked="" type="checkbox"/> Jugendärztlicher Dienst im Gesundheitsamt	Gesundheitsamt, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg
<input checked="" type="checkbox"/> Hausarzt bzw. Facharzt	Kinderarzt bitte eintragen:
<input type="checkbox"/> Klinik/SPZ	
<input type="checkbox"/> Psychologe/ Schulpsychologe	
<input checked="" type="checkbox"/> Kindertagesstätte/ Frühförderung	Kita bitte eintragen:
<input type="checkbox"/> Sonstige	

**GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN**  
**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte**  
**durch Gemeinschaftseinrichtungen**  
**gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

**1. Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

**2. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

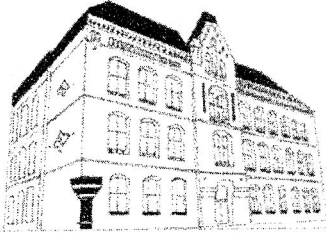
• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)



# Bergschule Weißenfels

Grundschule

## Hausordnung

### Auszüge aus dem Schulgesetz des Landes Sachsen Anhalt: § 4, § 33

„Das Land Sachsen - Anhalt gestaltet und fördert das Schulwesen so, dass die Schüler ihr Recht auf Bildung möglichst umfassend verwirklichen können.“

„Die Grundschule vermittelt ihren Schülern unter Einbeziehung von Elementen des spielerischen Lernens im Unterricht Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten und entwickelt die verschiedenen Fähigkeiten in einem für alle Schüler gemeinsamen Bildungsgang.“

In der Bergschule begegnen sich Kinder und Erwachsene, Schüler, Eltern und Pädagogen. Wir wollen miteinander reden, arbeiten und spielen, gemeinsam etwas planen und durchführen, Neues lernen, schönes erleben und uns wohlfühlen.

Das Zusammenleben in unserer Schule lässt sich aber nur in bestimmten Ordnungen vollziehen.

#### Das bedeutet

- dass wir lernen, aufeinander Rücksicht zu nehmen
- dass niemand aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden darf
- dass wir Achtung voreinander haben und die Würde des anderen nicht verletzen
- dass wir Andersartigkeit tolerieren und akzeptieren
- dass wir wissen, dass Grenzen nötig sind und uns an gemeinsam aufgestellte Regeln halten, damit niemand einen anderen verletzt, beleidigt oder beschimpft
- dass wir liebevoll und ehrlich miteinander umgehen und Konflikte durch Gespräche und nicht mit Gewalt lösen
- dass, etwas besser zu können, nicht das Recht gibt, über andere zu lachen
- dass wir alle uns zuverlässig an Absprachen halten

Die Gesamtkonferenz der Bergschule legte dazu die allgemeinen Regeln für das Verhalten der Schüler in der Schule in nachfolgender Hausordnung fest.

# 1. Öffnungszeiten der Bergschule –Grundschule-

<b>Einlass</b>	<b>07.00 Uhr</b>	
<b>Einklang</b>	<b>07.15 Uhr – 7.30 Uhr</b>	
<b>1. Stunde</b>	<b>07.30 Uhr – 08.15 Uhr</b>	<b>Frühstück</b>
	<b>08.15 Uhr – 08.30 Uhr</b>	
<b>2. Stunde</b>	<b>08.30 Uhr – 09:15 Uhr</b>	<b>1. Hofpause</b>
	<b>09.15 Uhr – 09.35 Uhr</b>	
<b>3. Stunde</b>	<b>09.35 Uhr – 10.20 Uhr</b>	
	<b>10.20 Uhr – 10.35 Uhr</b>	<b>Pause</b>
<b>4. Stunde</b>	<b>10.35 Uhr – 11.20 Uhr</b>	
	<b>11.20 Uhr – 11.45 Uhr</b>	<b>2. Hofpause</b>
<b>5.Stunde</b>	<b>11.45 Uhr – 12.30 Uhr</b>	<b>ab 12.30 Uhr Hort</b>
<b>6.Stunde</b>	<b>12.35 Uhr – 13.20 Uhr</b>	

## 1.2. Einlass der Schüler:

Der Einlass der Schüler erfolgt nur zu den festgelegten Zeiten bzw. nur in den Pausen. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf 20 Minuten vor Beginn des Unterrichts. Zur 1. Stunde erfolgt der Einlass in der Zeit von 07.00 Uhr – 07.15 Uhr. Die Einlasszeiten können in begründeten Fällen von der Schulleitung geändert werden.

## 1.3. Kleine Pausen

Jede Klasse hat ihr eigenes Klassenzimmer. Sollte ein Wechsel in die Fachkabinette Gestalten, Computerraum oder in andere Klassenräume erfolgen, so geschieht das durch die Schüler selbständig, zügig und ruhig.

Im Klassenzimmer bereiten sich die Schüler auf die nächste Stunde vor.

In der Pause von 08.15 Uhr – 08.30 Uhr nehmen alle Schüler in ihrem Klassenraum das Frühstück ein. Unter Aufsicht der Lehrer oder pädagogischen Mitarbeiter wird gewährleistet, dass jeder Schüler an seinem Platz unter Einhaltung hygienischer Normen in einer ruhigen Atmosphäre frühstückt.

## 1.4. Hofpausen

An der Hofpause nehmen alle Schüler teil. Dort übernehmen die zur Aufsicht eingesetzten Lehrkräfte die Pflichten zur Fürsorge und Aufsicht und bieten verschiedene Spielangebote an. Die Pause dient der Erholung unserer Schüler. Das Werfen mit Steinen und anderen Gegenständen sowie das Schneeballwerfen sind verboten. Ein Verlassen des Schulgrundstückes während der Pause ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei schlechtem Wetter wird die Hofpause durch die zur Aufsicht eingesetzten Lehrkräfte abgeklingelt und abgesichert. In diesem Fall gilt die Ordnung wie in den kleinen Pausen. Die Toiletten sind kein Aufenthaltsraum. Sie werden unbedingt sauber gehalten.

Das Mittagessen wird nach einem festen Essenplan eingenommen.

### 1.5. Aufenthalt im Schulgebäude

Erziehungsberechtigte können ihre Kinder bis zum Eingang der Grundschule bringen und holen diese dort wieder ab.

Bringende bzw. Abholende in Begleitung eines Haustieres halten sich vor dem Schulgelände auf.

Zu Gesprächen und Aussprachen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern werden individuelle Absprachen genutzt.

Schulfremde Personen halten sich nur nach vorheriger Anmeldung im Sekretariat im Gebäude auf.

Dem Schulleiter obliegt das Hausrecht.

## 2. Normen für den Unterricht

### 2.1. Einhaltung der Schulpflicht

Jeder Schüler ist entsprechend dem Schulgesetz des Landes Sachsen – Anhalt zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts sowie zur Teilnahme an den verbindlichen Schulveranstaltungen (Sportfeste, Projekte, Wandertage ... ) verpflichtet.

### 2.2. Regelung bei Schulversäumnissen

Für Versäumnisse vom Unterricht kann nur Krankheit oder ein anderer zwingender Grund als Entschuldigung gelten. Erziehungsberechtigte haben hiervon unverzüglich das Fehlen durch den Schüler beim Klassenlehrer schriftlich oder persönlich anzuzeigen, sonst gilt das Versäumnis als unentschuldig.

Für bekannte Arzttermine ist vorher die Freistellung beim Klassenleiter einzuholen. Die Schulleitung kann in begründeten Fällen ab dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest verlangen.

### 2.3. Beurlaubung

In begründeten Ausnahmefällen können Schüler auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

Beurlaubung:	Klassenlehrer	-	1 Unterrichtstag
	Schulleiter	-	bis 10 Unterrichtstage und Kur
	LSA Halle	-	mehr als 10 Unterrichtstage

### 2.4. Sportunterricht

Beim Sportunterricht haben Schüler zweckmäßige Sportkleidung zu tragen. Jeder Schüler bringt ein Handtuch mit. Uhren und Schmuckgegenstände sind abzulegen. Bei Verlust übernimmt die Schule keine Haftung. Brillenträgern ist das Tragen einer Sportbrille zu empfehlen.

Aus gesundheitlichen Gründen kann eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Sportunterricht erfolgen. Erziehungsberechtigte können ihr Kind einmal entschuldigen; danach muss eine ärztliche Befreiung dem Sportlehrer vorgelegt werden.

Ein ärztliches Attest muss vorgelegt werden, wenn eine Erkrankung, Verletzung oder ein Leiden über 4 Wochen hinausgeht.

Die Teilnahme vorübergehend befreiter Schüler am Sportunterricht geschieht in Absprache mit dem Sportlehrer. Alle Schüler gehen nur in Begleitung zur Turnhalle und zurück.

## 2.5. Behandlung der Schulbücher

Jeder Schüler ist verpflichtet, die Leihexemplare sauber und pfleglich zu behandeln. Ist das Leihexemplar nach Rückgabe am Schuljahresende nicht mehr benutzbar, wird das Buch regresspflichtig.

## 2.6. Haftung und Eigentum

Die Schüler haben das Eigentum der Schule, der Kommune, ihr persönliches Eigentum und das anderer zu achten und pfleglich zu behandeln.

Die Haftung der Schule erstreckt sich auf Vorgänge im Unterricht, in den Pausen und bei schulischen Veranstaltungen. Wer mutwillig einen Sachschaden bewirkt, kommt für diesen Schaden auf.

Für mitgebrachtes Spielzeug aller Art wird keine Haftung übernommen.

Das Mitbringen von Messern, Waffen und waffenähnlichem Spielzeug ist strikt untersagt. Dies gilt ebenso für das Mitbringen von Laserspielgeräten jeglicher Art.

## 2.7. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

Die Schule darf nicht untätig bleiben wenn ihre Ordnung gestört wird.

Gegenüber Schülern, die ihre Verhaltenspflichten verletzen, ihre Mitschüler gefährden oder den geordneten Ablauf des Schulbetriebes beeinträchtigen, können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

### Erziehungsmittel

- a) Ermahnung
- b) Auferlegung besonderer Pflichten
- c) Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten
- d) Zusätzliche häusliche Übungsarbeiten
- e) Praktische Mitarbeit in der Schule unter Aufsicht
- f) Mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk
- g) Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens
- h) Verweisung aus dem Unterrichtsraum sowie
- i) Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin von einzelnen Schulveranstaltungen

### Ordnungsmaßnahmen

1. Schriftlicher Verweis
2. Zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen
3. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform

Von den Ordnungsmaßnahmen ist jeweils diejenige auszuwählen, die geeignet erscheint, einer Wiederholung des Fehlverhaltens entgegenzuwirken. Eine schwerere Maßnahme darf nur dann gewählt werden, wenn leichtere Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen, um der Gefahr von Wiederholungen wirksam zu begegnen.

Schüler deren beispielhaftes Verhalten in der Schule über einen längeren Zeitraum eine Vorbildwirkung bei Mitschülern erzielt, können wie folgt belobigt werden:

- a) Lob
- b) Gutscheine für 1x Hausaufgabenfrei in allen Fächern

### 3. Handys und Smartwatches

Für mitgebrachte Handys und Smartwatches wird von der Schule keine Haftung übernommen. Handys und Smartwatches bleiben auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und sind im Ranzen. Wenn ein Schüler verbotenerweise ein Handy benutzt, kann es vom Lehrer/PM eingezogen werden und wird erst den Eltern wieder ausgehändigt. Eine Überführung der Smartwatch in einen „Ruhe“- oder „Schulmodus“ genügt nicht.

### 4. Alarmordnung

- 4.1. Wenn das Leben oder die Gesundheit der im Schulgebäude anwesenden Personen durch Feuer, Explosion oder andere Katastrophen bedroht werden, wird für alle der Alarmzustand verkündet.
- 4.2. Der Alarmzustand wird durch Sirenentöne bekannt gegeben.
- 4.3. Beim Ertönen des Signals wird der Unterricht sofort unterbrochen.
- 4.4. Die Schüler treten im Klassenzimmer oder Fachkabinett ruhig und ordentlich an und werden durch den Lehrer ohne Hast auf den vorgeschriebenen Wegen nach den zuständigen Stellflächen geleitet. In diesem Fall erfolgt kein Schuh- bzw. Kleidungswechsel. Schulranzen, Taschen, Schulbücher und Arbeitsmaterial verbleiben im Schulgebäude. Lediglich die Klassenbücher werden durch die Lehrkräfte mitgenommen.  
Es ist nur der für den jeweiligen Raum bestimmte Fluchtweg zu benutzen.  
Der Stellplatz befindet sich für alle Personen vor der Bergschule auf der Asphaltstraße.
- 4.5.1 Der Hausmeister, anwesende technische Kräfte oder nicht unterrichtende Lehrer öffnen nach dem Alarmzeichen sofort alle nach dem Schulhof führende Türen soweit wie möglich, um den reibungslosen Ausgang der Schüler und das Eingreifen der Feuerwehr zu erleichtern.
- 4.6. Unmittelbar nach Auslösung des Alarms haben alle Mitarbeiter dem Schulleiter zur Erfüllung erforderlicher Aufgaben zur Verfügung zu stehen. Die Lehrer sorgen dafür, dass sich die Schüler im Klassenverband zum Stellplatz begeben, melden die Anzahl der Schüler der Schulleitung und sorgen für Ruhe und Ordnung.
- 4.7. Der Schulleiter organisiert danach den weiteren Ablauf; evtl. Abmarsch zu einem anderen Stellplatz.
- 4.8. Um ein geordnetes Verhalten der Beteiligten im Katastrophenfall zu gewährleisten, sind einmal im Jahr Alarmübungen durchzuführen.  
Alle Schüler, Lehrer und Mitarbeiter sind zu Schuljahresbeginn über den Alarmplan zu informieren bzw. aktenkundig zu belehren.

#### Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt am 13.06.2023 in Kraft.

Sie gilt für die Bergschule – Grundschule und kann durch Beschluss der Gesamtkonferenz geändert werden.

Christopher Hesselbarth  
-Schulleiter-